

Betriebliche Voraussetzungen für die Berufsausbildung & Verbundförderung

Luigi Fiumicello, 10. April 2019,
Van der Valk Airporthotel Düsseldorf

Agenda

- Statistik
- Ausbildungsberechtigung
- Berufsbildungsgesetz
- Ausbildungsberufsbild
- Berufs- und arbeitspädagogische Eignung
- Ausbildungsvertrag
- Ausbilden im Verbund

Berufskraftfahrer/-in (BKF)

Berichtsjahr 2018 Nordrhein-Westfalen	Ausbildungsverträge			Neu abgeschl. Ausbildungs- verträge
	2017	2018 gesamt	darunter weiblich	
IHK				
Aachen	103	116	7	49
Arnsberg	86	99	6	49
Bielefeld	237	263	21	133
Bochum	46	49	1	19
Bonn	54	73	6	33
Detmold	23	28	4	14
Dortmund	163	181	9	92
Düsseldorf	41	38	3	19
Duisburg	136	149	7	80
Essen	44	58	4	28
Hagen	131	145	5	67
Mittlerer Niederrhein	104	116	3	63
Köln	131	145	12	62
Nord Westfalen	375	400	22	194
Siegen	85	89	11	44
Wuppertal	20	23	1	8
Summe	1.779	1.972	122	954
Bundesgebiet	7.113	7.660	514	3.689

Prüfungsstatistik der Industrie- und Handelskammer

	Bundesgebiet		Nordrhein-Westfalen	
BKF Güterverkehr:	gesamt	davon bestanden	gesamt	davon bestanden
Herbst/Winter 2017/18	362	321	99	88
Sommer 2018	811	706	237	208
Summe:	1173	1027	336	296
BKF Personenverkehr:	Bundesgebiet		Nordrhein-Westfalen	
Herbst/Winter 2017/18	59	52	8	8
Sommer 2018	85	73	10	10
Summe:	144	125	18	18

Ausbildungsberechtigung

§ 27 BBiG?
Eignung
Ausbildungsstätte?

§ § 28, 29, 30 BBiG?
Eignung
Ausbildenden /
Ausbilder?



Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte

Abs. 1 Auszubildende dürfen nur eingestellt und beschäftigt werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet ist, und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

Ausbildungsberufsbild Berufskraftfahrer/-in

Ausbildungsdauer 3 Jahre

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
- 5. Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge**
6. Vorbereiten und Durchführen der Beförderung
- 7. Verkehrssicherheit, Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen**
8. Rechtsvorschriften im Straßenverkehr
9. Kundenorientiertes Verhalten
10. Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen
- 11. Betriebliche Planung und Logistik**
- 12. Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung**
13. Qualitätssichernde Maßnahmen



Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/-in

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
5	Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	a) Funktionsweise der Fahrzeuge, insbesondere Motor, Kraftübertragung, Fahrwerk, Aufbau, mechanische, elektrische, pneumatische und hydraulische Systeme, erklären b) Betriebsanleitungen anwenden c) Verkehrssicherheit beurteilen, insbesondere durch Sichtkontrolle bei Aufbau und Rädern, Motor und Kraftübertragungselementen, Beschilderung, Zubehör, Sicherungs- und Sicherheitsmitteln d) Fahrzeuge und Zubehör warten und pflegen e) Betriebsstoffe kontrollieren, wechseln, auffüllen und der Entsorgung zuführen	17	
		f) Dichtheit der Systeme sowie Funktionsfähigkeit von elektrischen Anlagen, Kontrolleinrichtungen und Bremsanlagen prüfen g) Übernahme- und Abfahrtskontrolle durchführen h) Arbeitsplatz ergonomisch einrichten i) Fehler und Mängel feststellen, beschreiben und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		15
6	Vorbereiten und Durchführen der Beförderung (§ 3 Nr. 6)	a) Fahrzeuge und Hilfsmittel dem Verwendungszweck zuordnen b) An- und Aufbauteile anbringen und abnehmen	6	
		c) transportspezifische Skizzen anfertigen d) Transportgut oder Gepäck annehmen, nach Art und Menge sowie hinsichtlich offener Mängel prüfen; bei Beanstandungen Maßnahmen einleiten e) Fahrgastsicherheit feststellen oder Fahrzeugbeladung und Ladesicherung unter Berücksichtigung der Gewichtsverteilung und Höchstladung planen und durchführen		20

Eignung der Ausbildungsstätte

Fuhrpark:
Fahrzeugkombination oder
Sattelkraftfahrzeug Klasse CE (16 Meter)
oder Fahrzeug der Klasse D (11,80 Meter)

Büroarbeitsplatz

Werkstatt:
Durchführung kleinerer
Reparaturen/Wartungsarbeiten

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern

Abs. 1 Auszubildende darf nur einstellen, wer
persönlich geeignet ist.

Auszubildende darf nur ausbilden, wer
persönlich und fachlich geeignet ist.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 29 Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 30 Fachliche Eignung

Abs. 1 Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen

Ausbildungsberechtigung

**Berufs- und arbeits-
pädagogische Eignung**

**Eignung der
Ausbildungsstätte**

**Persönliche und fachliche
Eignung
des Ausbildenden / Ausbilders**

Ausbilden im Verbund

- Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds wird die Verbundausbildung mit einmalig bis zu 4500 Euro pro Ausbildungsplatz gefördert.
- Die Kammer bestätigen die Fördervoraussetzungen für die antragstellenden Unternehmen. Die Antragstellung selbst erfolgt bei der zuständigen Bezirksregierung.



Arten der Verbundausbildung

<https://www.duesseldorf.ihk.de/produktmarken/Ausbildung/Ausbildungsbetriebe/Verbundausbildung/2596814>

1.

Auftragsausbildung

Einzelne Ausbildungsabschnitte werden aus fachlichen Gründen oder wegen fehlender Kapazität an andere Betriebe oder bildungsträger vergeben.

2.

Konsortium

Mehrere kleine und mittlere Unternehmen stellen jeweils Auszubildende ein und tauschen diese zu vereinbarten Phasen aus.

3.

Leitbetrieb mit Partnerbetrieben

Der Leitbetrieb ist für die Ausbildung insgesamt verantwortlich. Er schließt die Ausbildungsverträge ab und organisiert die phasenweise Ausbildung bei den Partnerbetrieben

4.

Ausbildungsverein

Mehrere Betriebe schließen sich auf vereinsrechtlicher Grundlage zusammen. Der Verein tritt als Ausbilder auf. Er übernimmt die Steuerung der Ausbildung und wird von den Mitgliedern finanziell getragen.

Wer kann gefördert werden?

- Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten
- Die Ausbildung findet bei mindestens zwei Verbundpartnern statt. Dazu wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Verbundpartner können auch Unternehmen sowie Bildungsdienstleister sein.
- Mindestens zwölf Monate verbringen die Auszubildenden in dem Betrieb, der den Ausbildungsvertrag abschließt. Der Zeitanteil beim Verbundpartner beträgt mindestens sechs Monate.

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Luigi Fiumicello

Tel.: 0211 3557-290

E-Mail: fiumicello@duesseldorf.ihk.de